Der neue Zolltarif.

1) Abfälle: a. Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glasbrüchen, auch Scherben von Glas und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle frei. b. Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleischen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art frei. Anmerkung zu b: An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Controle der Verwendung, zollfrei zugelassen. c. Lumpen aller Art; Papierspäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie frei. Anmerkung: Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.

2) Baumwolle und Baumwollenwaaren: a. Baumwolle, rohe, kardätsche, gekämmte, gefärbte frei; b. Baumwollwatte 100 Klgr. 1.50 ℳ; c. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen: 1) eindrähtiges, roh α. bis zur Nr. 17 englisch 100 Klgr. 12 ℳ, β. über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch 100 Klgr. 18 ℳ, γ. über Nr. 45 bis Nr. 60 100 Klgr. 24 ℳ, δ. über Nr. 60 bis Nr. 79 100 Klgr. 30 ℳ, ε. über Nr. 79 englisch 100 Klgr. 36 ℳ; 2) zweidrähtiges, roh α. bis zu Nr. 17 englisch 100 Klgr. 15 ℳ, β. über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch 100 Klgr. 21 ℳ, γ. über Nr. 45 bis Nr. 60 englisch 100 Klgr. 27 ℳ, δ. über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch 100 Klgr. 33 ℳ, ε. über Nr. 79 englisch 100 Klgr. 39 ℳ; 3) ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt α. bis zu Nr. 17 englisch 100 Klgr. 24 ℳ, β. über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch 100 Klgr. 30 ℳ, γ. über Nr. 45 bis Nr. 60 englisch 100 Klgr. 36 ℳ, δ. über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch 100 Klgr. 42 ℳ, ε. über Nr. 79 englisch 100 Klgr. 48 ℳ; 4) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt 100 Klgr. 48 ℳ; 5) mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden 100 Klgr. 70 ℳ; 6) Dochte, ungemebte 100 Klgr. 24 ℳ; d. Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen in Nr. 41 genannten Thierhaaren: 1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert 100 Klgr. 80 ℳ; 2) gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete 100 Klgr. 100 ℳ; 3) alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe, rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden 100 Klgr. 120 ℳ; 4) Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt 100 Klgr. 230 ℳ; 5) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind, 100 Klgr. 200 ℳ; 6) Spitzen und alle Stickereien 100 Klgr. 250 ℳ. Anmerkungen zu d: 1) Baumwollene Fischernetze, neu, 100 Klgr. 3 ℳ. 2) Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden 100 Klgr. 10 ℳ. 3) Rohe Gewebe für Schmirgelleinen und für Schmirgeltuchfabriken auf Erlaubnißschein unter Controle, ingleichen Schmirgeltuch frei.

3) Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, auch Waaren daraus: a. rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte frei; b. gewalztes Blei; Buchdruckerschriften 100 Klgr. 3 ℳ; c. grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht 100 Klgr. 6 ℳ; d. feine Bleiwaaren, auch lackirte; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 24 ℳ.

4) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: a. grobe: 1) Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack 100 Klgr. 4 ℳ; 2) andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack, 100 Klgr. 8 ℳ; b. feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 24 ℳ.

5) Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren: a. Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b. und i. begriffenen; Essenzen, Extracte, Tincturen und Wasser, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche; Fixnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkästen; Blei-, Roth- und Farbenstifte, Zeichenkreide 100 Klgr. 20 ℳ; b. Wachholderöl, Rosmarinöl 100 Klgr. 12 ℳ; c. Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali 100 Klgr. 8 ℳ; d. Aetzkali, Aetznatron; Oelfirniß 100 Klgr. 4 ℳ; e. Alaun, Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextracte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren 100 Klgr. 3 ℳ; f. Soda, calcinirte; doppeltkohlensaures Natron 100 Klgr. 2,50 ℳ; g. Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Potasche 00 Klgr. 1,50 ℳ; h. Wasserglas 100 Klgr. 1 ℳ; i. rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medicinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, in so weit sie nicht vorstehend unter a. bis h. oder unter anderen Nummern des Tarifes begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinbeere, trockene und teigartige frei.

6) Eisen- und Eisenwaaren. a. Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt 100 Klgr. 1 ℳ; b. schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des feconnirten; Radkranzeisen; Pflugscharenreifen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen 100 Klgr. 2,50 ℳ; Anmerkungen zu 6 b: 1) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Robschienen; Ingots 100 Klgr. 1,50 ℳ; 2) Schmiedbares Eisen in Stäben für Kratzenbrahtfabriken auf Erlaubnißschein unter Controle 100 Klgr. 0,50 ℳ; c. Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen: 1) rohe, 100 Klgr. 3 ℳ; 2) polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite, 100 Klgr. 5 ℳ; d. Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt, 100 Klgr. 3 ℳ; e. Eisenwaaren: 1) ganz grobe: α. aus Eisenguß, 100 Klgr. 2,50 ℳ; β. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambosse, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen, 100 Klgr. 3 ℳ; γ. gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen, 100 Klgr. 5 ℳ; 2) grobe: α. anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz, 100 Klgr. 6 ℳ; β. abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; eben so alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln, 100 Klgr. 10 ℳ; γ. Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidklupen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge, 100 Klgr. 15 ℳ; Anmerkung zu e 2: Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt- und Tauerei frei; 3) feine: α. aus feinem Eisenguß, als leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß; β. aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häckelnadeln, Sweterfegerarbeit u. s. w., alle diese Gegenstände anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 24 ℳ; γ. Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art, 100 Klgr. 60 ℳ.

7) Erden, Erze und edle Metalle: Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, so weit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, frei.

8) Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, gerößet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle 100 Klgr. 1 ℳ.

9) Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus: a. Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, so wie nicht besonders genannte Getreidearten 100 Klgr. 1 ℳ; b. Gerste, Mais und Buchweizen 100 Klgr. 0,50 ℳ; c. Malz 100 Klgr. 1,20 ℳ; d. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel 100 Klgr. 3 ℳ; e. Raps und Rübsaat 100 Klgr. 0,30 ℳ; f. Erzeugnisse des Landbaus, anderweitig nicht genannt, frei.

10) Glas und Glaswaaren: a. grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgeriehen, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, 100 Klgr. 3 ℳ; b. weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern 100 Klgr. brutto 8 ℳ; c. Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, bald und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen: 1) bis 120 Centim. 100 Klgr. brutto 6 ℳ, 2) über 120 bis 200 Centim. 100 Klgr. brutto 8 ℳ, 3) über 200 Centim. 100 Klgr. brutto 10 ℳ; d. 1) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes 100 Klgr. 3 ℳ, 2) Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges, belegtes aller Art 100 Klgr. brutto 24 ℳ; e. Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, in so weit es nicht unter d und f fällt, 100 Klgr. 24 ℳ; Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt 100 Klgr. 4 ℳ; f. farbiges, mit Ausnahme des unter a. d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 30 ℳ; Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern 100 Klgr. 10 ℳ.

11) Haare von Pferden und Menschen, so wie Waaren daraus; Federn und Borsten: a. Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Oeltücher; rohe Bettfedern frei; b. Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt; sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, 100 Klgr. 48 ℳ; c. Menschenhaare, roh oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung 100 Klgr. 100 ℳ; d. Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen 100 Klgr. 200 ℳ; e. Schreibfedern (Federspulen), rohe; Schmuckfedern nicht unter g begriffen 100 Klgr. 3 ℳ; f. Schreibfedern gezogen; Bettfedern gereinigt und zugerichtet 100 Klgr. 300 ℳ.

12) Häute und Felle: a. Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet frei; b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung frei.

13) Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, so wie Waaren daraus: a. Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen: Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt, frei; b. Holzborke und Gerberlohe 100 Klgr. 0,50 ℳ; c. Bau- und Nutzholz: 1) roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet 100 Klgr. 0,10 ℳ oder 1 Festmeter 0,60 ℳ; 2) gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe 100 Klogr. 0,25 ℳ oder 1 Festmeter 1,50 ℳ; d. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagenradseiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechtterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes 100 Klgr. 3 ℳ; e. Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile 100 Klgr. 6 ℳ; f. hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobe Korbwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenimitation); grobes, ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben 100 Klgr. 10 ℳ; g. feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechtterwaaren, Korbstopfen, Korbsohlen, Korkschnitzereien, so wie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze, 100 Kilogr. 30 ℳ; h. gepolsterte Möbel aller Art: 1) ohne Ueberzug 100 Klgr. 30 ℳ, 2) mit Ueberzug 100 Klgr. 40 ℳ.

14) Hopfen 100 Klgr. brutto 20 ℳ.

15) Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge: a. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind: 1) musikalische 100 Klgr. 30 ℳ; 2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikal. frei; b. Maschinen: 1) Locomotiven, Locomobilen 100 Klgr. 8 ℳ; 2) andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird: α. aus Holz 100 Klgr. 3 ℳ; β. aus Gußeisen 100 Klgr. 3 ℳ; γ. aus schmiedbarem Eisen 100 Klgr. 5 ℳ; δ. aus anderen unedlen Metallen 100 Klgr. 8 ℳ (Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau frei); 3) Krahnen und Krotzenbeschläge 100 Klgr. 36 ℳ; c. Wagen und Schlitten: 1) Eisenbahnfahrzeuge: α weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit vom Werth 6%; β. andere vom Werth 10%; 2) andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit (Stück 150 ℳ; d. See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel frei. Anmerkung: Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.

16) Kalender frei.

17) Kautschuk und Guttapercha, so wie Waaren daraus: a. Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen, frei; b. Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuk 100 Klgr. 3 ℳ; c. grobe Waaren aus weichem Kautschuk, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; überponnene Kautschukfäden 100 Klgr. 40 ℳ; d) feine Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen 100 Klgr. 60 ℳ; e. Gewebe aller Art mit Kautschuk überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder mit eingeflochten Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden 100 Klgr. 90 ℳ. Anmerkungen zu e: 1) Kautschukdruckfücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Controle frei; 2) Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuk 100 Klgr. 24 ℳ.

18) Kleider und Leibwäsche fertige, auch Putzwaaren: a. von Seide oder Florettseide, auch in Verbindung mit Metallfäden, gestickte und Spitzenkleider 100 Klgr. 900 ℳ; b. von Halbseide 100 Klgr. 450 ℳ; c. andere, so weit sie nicht unter d. und e. genannt sind, 100 Klgr. 300 ℳ; d. von Geweben, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, so wie aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien 100 Klgr. 130 ℳ; e. Leibwäsche, leinene und baumwollene 100 Klgr 150 ℳ; f. Hüte: 1) seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt 100 Klgr. 300 ℳ; 2) Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt 100 Klgr. 180 ℳ; 3) Damenhüte garnirt 1 Stück 1 ℳ; 4) Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt 1 Stück 0,20 ℳ; g. künstliche Blumen: 1) Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen 100 Klgr. 300 ℳ; 2) Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele ꝛc ohne Verbindung mit einander 100 Klgr. 120 ℳ.

19) Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte und Waaren daraus: a. Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch, Kupfer- und andere Scheideminzen frei, b. geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, auch Draht und Telegraphenkabel 100 Klgr. 12 ℳ, c. in Blechen und Draht, plattirt 100 Klgr. 28 ℳ, d. Waaren, und zwar: 1) grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe 100 Klgr. 18 ℳ; 2) andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen 100 Klgr. 30 ℳ; 3) aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnliche Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen 100 Klgr. 60 ℳ.

20) Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc: a. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber 100 Klgr. 600 ℳ; b. 1) Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen; 2) feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippesstichsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Emaille oder auch mit Schnitzereien, Posten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; 3) Stuß- und Wanduhren; Fächer aller Art, feine bossirte Wachswaaren 100 Klgr. 200 ℳ; Anmerkung zu b. 1: Elfenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20b 1 100 Klgr. 30 ℳ; c. 1) unechtes Blattgold und Blattsilber; 2) Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme; 3) Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Lederstuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, 100 Klgr. 120 ℳ.

21) Leder und Lederwaaren: a. Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b. genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte 100 Klgr. 18 ℳ; b. Sohlleder, sowie brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin; Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme des unter a. genannten; lackirtes Leder 100 Klgr. 36 ℳ. Anmerkung zu b.: Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schafselle 100 Klgr. 3 ℳ; c. grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 50 ℳ; d. feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von türkischen und weißgaremen Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art 100 Klgr. 70 ℳ. Anmerkung zu c. und d.: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich oder grobem umbedrucktem Wachstuch werden wie grobe Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet u. dgl., wie feine Lederwaaren behandelt. e. Handschuhe 100 Klgr. 100 ℳ.

22) Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle: a. Garn, mit Ausnahme des unter b genannten: 1) bis Nr. 5 englisch 100 Klgr. 3 M.; 2) über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch 100 Klgr. 5 M.; 3) über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch 100 Klgr. 6 M.; 4) über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch 100 Klgr. 9 M.; 5) über Nr. 35 englisch 100 Klgr. 12 M. Anmerkung zu a.: Jute, Manillahanf und Cocosfasern, roh, gerößet, gebrochen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18790727036/fragment/page=0001

oder gehechelt, frei: b. gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn: 1) bis Nr. 20 englisch 100 Klgr. 12 M.; 2) über 20 bis 35 englisch 100 Klgr. 15 M.; 3) über 35 englisch 100 Klgr. 20 M.; c. Zwirn aller Art 100 Klgr. 36 M.; d. Seilerwaaren, ungebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten. Tragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Cocus-, Jute- und ähnlichen Fasern 100 Klgr. 6 M.; e. Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht: 1) bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter 100 Klgr. 6 M.; 2) mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter, feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern 100 Klgr. 12 M.; 3) mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Seilerwaaren, gefärbt und gebleichte, mit Ausnahme der unter d. genannten 100 Klgr. 24 M.; 4) mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter 100 Klgr. 36 M.; 5) mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter 100 Klgr. 50 M.; f. Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt: 1) bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter 100 Klgr. 60 M.; 2) mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter 100 Klgr. 120 M.; g. Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel aller Art 100 Klgr. 60 M.; h. Bänder, Borten, Fransen. Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Stickereien, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waare in Verbindung mit Metallfäden 100 Klgr. 100 M.; i. Zwirnspitzen 100 Klgr. 600 M.

23) Lichte 100 Klgr. 15 M.

24) Literarische und Kunstgegenstände: a. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, so wie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien frei; b. gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier frei: c. Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten, Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen frei.

25) Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien: a. Bier aller Art, auch Meth 100 Klgr. 4 M.; b. Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein in Fässern und Flaschen 100 Klgr. 48 M.; c. Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe 100 Klgr. 42 M.; Anmerkung: Flüssige Biehfette auf der bayrisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Melleck einschließlich, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 Klgr. einschließlich in einem Transporte 100 Klgr. 3 M.; d. 1) Essig aller Art in Fässern 100 Klgr. 8 M.; 2) Essig in Flaschen und Kruken 100 Klgr. 48 M.; e. Wein und Most, auch Cider und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen 1) in Fässern eingebend 100 Klgr. 24 M.; 2) in Flaschen eingebend 100 Klgr. 48 M.; f. Butter auch künstliche 100 Klgr. 20 M.; Anmerkung zu f: Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 Klgr., nicht mit der Post eingebend für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung frei; g. 1) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend, Fleischextrakt, Tafelbouillon 100 Klgr. 12 M.; 2) Fische nicht anderweit genannt 100 Klgr. 3 M.; Anmerkung zu g 1: Einzelne Stücke ausgeschlachteten frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Klgr., nicht mit der Post eingebend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung frei; h. Früchte (Südfrüchte): 1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dgl. 100 Klgr. 12 M.; Verlangt der Zollpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 100 Stück 2 M. Im Falle der Auszahlung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden. 2) Feigen, Korinthen, Rosinen 100 Klgr. 24 M.; 3) getrocknete Datteln, Mandeln, Pommeranzen und dgl 100 Klgr. 30 M.; i. Gewürze aller Art, nicht besonders genannt 100 Klgr. 50 M.; Anmerkung zu i: Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Kontrole frei; k. Heringe, gesalzene (Tonne) 1 Faß 3 M.; Anmerkungen: 1) Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 M für 100 Klgr. verzollt. 2) Gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung frei; l. Honig 100 Klgr 3 M.; m. 1) Kaffee, gebrannter, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie) 100 Klgr. 40 M.; 2) Kaffee, gebrannter 100 Klgr 50 M.; 3) Kakao in Bohnen 100 Klgr. 35 M.; 4) Kakaoschaalen 100 Klgr. 12 M.; n. Kaviar und Kaviar-Surrogate 100 Klgr 100 M.; o. Käse aller Art 100 Klgr. 20 M.; p. 1) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses 100 Klgr. 60 M.; 2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pommeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien 100 Klgr. 4 M.; q. 1) Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka 100 Klgr. 6 M.; 2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) 100 Klgr. 2 M. Anmerkung zu q 2: Mengen von nicht mehr als 3 Klgr. für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung frei; r. Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten u. drgl. 100 Klgr. brutto 24 M.; s. Reis, geschälter und ungeschälter, 100 Klgr. 4 M. Anmerkung: Reis zur Stärkefabrikation unter Controle 100 Klgr. 1,20 M.; t. Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt 100 Klgr. 12,80 M. Anmerkung: Salz, seewärts eingebend 100 Klgr. 12 M.; u. Syrup*; v. Tabak: 1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabaksoucen 100 Klgr. 85 M.; 2) fabricirter Tabak: α) Cigarren und Cigarretten 100 Klgr. 270 M.; β) anderer 100 Klgr. 180 M.; w. Thee 100 Klgr. 100 M.; x. Zucker*.

26) Oel, anderweit nicht genannt, und Fette: a. Oel: 1) Oel aller Art in Flaschen oder Krügen 100 Klgr. 20 M.; 2) Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecker-, Sonnenblumenöl in Fässern 100 Klgr. 8 M.; 3) Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt, frei; 4) anderes Oel in Fässern 100 Klgr. 4 M.; 5) Palm- und Cocosnußöl, festes 100 Klgr. 2 M.; b. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen frei; c. Fette: 1) Schmalz von Schweinen und Gänsen 100 Klgr. 10 M.; 2) Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs 100 Klgr. 8 M.; 3) Fischspeck, Fischthran 100 Klgr. 3 M.; 4) anderes Thierfett 100 Klgr. 2 M.

27) Papier und Pappwaaren: a. ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen frei; b. ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Löschpapier und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Gichtpapier 100 Klgr. 1 M.; c. Packpapier, nicht unter b. oder d. begriffen, ungeglättet 100 Klgr. 4 M.; d. Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne 100 Klgr. 6 M.; e. Druck-, Schreib-, Löschpapier und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; isgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe 100 Klgr. 10 M.; f. 1) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt 100 Klgr. 4 M.; 2) Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f. 1 oder unter f. 3 begriffen 100 Klgr. 12 M.; 3) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten 100 Klgr. 24 M.

28) Pelzwerk (Kürschnerarbeiten): a. überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. 100 Klgr. 150 M.; b. fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schafselle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze 100 Klgr. 6 M.

29) Petroleum: Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt 100 Klgr. 6 M. Anmerkungen: 1) Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Controle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen; 2) der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.

30) Seide und Seidenwaaren: a. Seiden-Cocons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grège) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide, frei. b. Seidenwatte, 100 Klgr. 24 M.; c. Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets 100 Klgr. 36 M.; d. Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) gefärbt und ungefärbt 100 Klgr. 100 M.; e. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide 100 Klgr. 600 M. Anmerkung zu e.: Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert 100 Klgr. 250 M.; f. alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen 100 Klgr. 300 M. Anmerkungen: 1) Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden, 100 Klgr. 10 M.; 2) Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

31) Seife und Parfümerien: a. Schmierseife 100 Klgr. 5 M.; b. feste Seife, so weit sie nicht unter e fällt, 100 Klgr. 10 M.; c. Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art 100 Klgr. 30 M.; d. wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 Klgr., 100 Klgr. 20 M.; e. alle übrigen Parfümerien 100 Klgr. 100 M.

32) Spielkarten, neben der inneren Abgabe 100 Klgr brutto 60 M.

33) Steine und Steinwaaren: a. Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstücke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schuysler (Knicker) aus Marmor und dergleichen frei. b. Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer 100 Klgr. 50 M.; c. Edelsteine, auch nachgehmte, und Korallen bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, so weit sie nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 60 M.; d. andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen: 1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten 100 Klgr 3 M.; 2) in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 24 M.

34) Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen frei.

35) Stroh- und Bastwaaren: a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte 100 Klgr. 3 M.; b. Strohbänder 100 Klgr. 18 M.; c. alle nicht unter a. und d. begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a. und c. genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 24 M.; d. Hüte aus Stroh, Robr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span 1) ohne Garnitur 1 Stück 0,20 M., 2) mit Garnitur 1 Stück 0,40 M.; Anmerkung zu d: Hüte aus Haar- und Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogen. Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt. e. Sparterie aller Art 100 Klgr. 90 M.

36) Theer; Pech, Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer) frei.

37) Thiere und thierische Producte, nicht anderweit genannt: a. Lebende Thiere und thierische Producte, anderweitig nicht genannt; frische Fische; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen frei; b. Eier von Geflügel 100 Klgr. 3 M.

38) Thonwaaren: a. gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt, frei; b. glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen, glasirtes Töpfergeschirr 100 Klgr. 1 M.; c. andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren; 1) einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta 100 Klgr. 10 M., 2) zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 16 M.; d. Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w): 1) weiß 100 Klgr. 14 M.; 2) farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 30 M.

39) Vieh: a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel 1 Stück 10 M.; Anmerkung zu a: Füllen, welche der Mutter folgen, frei: b. Stiere und Kühe 1 Stück 6 M.; c. Ochsen 1 Stück 20 M.; d. Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren 1 Stück 4 M.; e. Kälber unter 6 Wochen 1 Stück 2 M.; f. Schweine 1 Stück 2,50 M.; g. Spanferkel unter 10 Klgr. 1 Stück 0,30 M.; h. Schafvieh 1 Stück 1 M.; i. Lämmer 1 Stück 0,50 M.; k. Ziegen frei.

40) Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft: a. grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) 100 Klgr. 12 M.; b. anderes, auch Ledertuch, Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe) 100 Klgr. 30 M.; c. Wachsmusselin, Wachstafft 100 Klgr. 60 M.

41) Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, so wie Waaren daraus: a. Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt frei; b. gekämmte Wolle 100 Klgr 2 M.; c. Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt: 1) aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten 100 Klgr. 3 M.; 2) Genappes-, Mohair, Alpaccagarn: α. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt 100 Klgr. 3 M.; β. dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt 100 Klgr. 24 M.; 3) anderes Garn: α. roh, einfach 100 Klgr. 8 M.; β. roh, dublirt 100 Klgr. 10 M.; γ. gebleicht oder gefärbt, einfach 100 Klgr. 12 M.; δ. gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt 100 Klgr. 24 M.; d. Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden: 1) Tuchleisten frei; 2) grobe unbedruckte, ungefärbte Filze 100 Klgr. 3 M.; 3) Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten 100 Klgr. 24 M.; 4) unbedruckte Filze, so weit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren; Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien 100 Klgr 100 M.; 5) unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, so weit sie nicht zu Nr. 7 gehören, 100 Klgr. 135 M.; 6) bedruckte Waaren, so weit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsche; Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden 100 Klgr. 150 M.; 7) Spitzen, Tülle und Stickereien, so wie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben 100 Klgr. 300 M.; 8) gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben 100 Klgr. 450 M.

42) Zink, auch mit Blei und Zinn legirt, und Waaren daraus: a. rohes Zink; Bruchzink frei; b. gewalztes Zink 100 Klgr. 3 M.; c. grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht 100 Klgr. 6 M.; d. feine Zinkwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 24 M.

43) Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus: a. rohes Zinn; Bruchzinn frei; b. gewalztes Zinn 100 Klgr. 3 M.; c. grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht, 100 Klgr. 6 M.; d. feine Zinnwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 24 M.

* Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von 1) raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht, 30 M.; 2) Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 gedachten gehört 24 M.; 3) Syrup 15 M.; Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle. 4) Melasse, unter Controle der Verwendung zur Brantweinbereitung, frei.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18790727036/fragment/page=0002